

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 12.11.2001
mit Änderungen vom 09.02.2004, 16.04.2012, 03.11.2014 und 13.11.2018**

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	30,00 €
von mehr als drei bis zu sechs Stunden	52,00 €
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	66,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) **Gemeinderäte und Ortschaftsräte** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €
- bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die geänderten Entschädigungssätze treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

(2) **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters entsprechend der Gemeindegrößengruppe der Ortschaft (500 – 1.000 Einwohner für Kreenheinstetten und Thalheim, bis 500 Einwohner für Altheim).

Die geänderten Entschädigungssätze entsprechend § 3 Abs. 2 treten mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein **ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters** eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Kalenderjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Ortsteils seines Wohnsitzes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

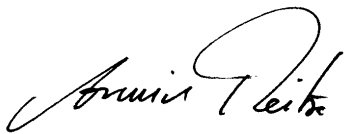
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.06.1987, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Die Änderungssatzungen treten am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die geänderten Entschädigungssätze gelten mit Wirkung vom 01.01.2019.

Ausgefertigt:

Leibertingen, den 13.11.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Reitze', written in a cursive style.

Armin Reitze, Bürgermeister